

05.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz****zu Punkt der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes**A**

Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Kennzeichnungsregelungen der novellierten Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG aufgenommen werden können.

Im Rahmen der Novellierung der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG sind detaillierte Anforderungen an die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) formuliert (Anhang IV des Gemeinsamen Standpunktes (EG) Nr. 12/2000 vom 09.12.1999). Diese Vorschriften haben weitreichende Bedeutung für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte. Diese Thematik wurde auch im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und aus GVO hergestellten Produkten (ENV/620/2000) dargelegt. Daher sollte bereits frühzeitig auf den Umstand einer ausführlichen Kennzeichnung hingewiesen werden.

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Nr. 3a Saatgutverkehrsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 5 Abs. 1 Nr. 3a vor dem Wort "geprüft" das Wort "amtlich" einzufügen.

Begründung:

Diese Änderung dient der Rechtsklarheit und dem Verbraucherschutz.

Die Verwendung des Wortes "amtlich" entspricht Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie des Rates 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut. Würde man bei der Umsetzung in das nationale Recht auf dieses Wort verzichten und den Vorschlag des Gesetzentwurfs übernehmen, so könnte der Eindruck entstehen, dass unter gewissen Umständen Saatgutpartien überhaupt nicht auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht werden müssen.

Der Text der EG-Richtlinie unterstellt jedoch, dass im Rahmen der Vereinfachung des Saatgutrechts und zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren gewisse Untersuchungen auch privat von den Inverkehrbringern selbst oder durch Dritte vorgenommen werden können.

Die Bezieher von Saatgut erwarten in jedem Fall, dass das Saatgut den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf Untersuchungen wäre eindeutig zum Nachteil der Landwirte, die Saatgut im guten Glauben auf das staatliche Zertifikat erwerben.

B

3. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.